

**Friedhofs-
gebührensatzung
der
Stadt Kirchhain**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	6
§ 5 Rechtsmittel, Zwangsmittel	6
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in ihrer Sitzung vom 27. August 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Friedhöfe

- Kirchhain-Kernstadt,
- Kirchhain-Anzefahr,
- Kirchhain-Emsdorf,
- Kirchhain-Himmelsberg,
- Kirchhain-Sindersfeld,
- Kirchhain-Stausebach,

sowie die Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in

- Kirchhain-Betziesdorf,
- Kirchhain-Burgholz,
- Kirchhain-Großseelheim,
- Kirchhain-Kleinseelheim,
- Kirchhain-Langenstein,
- Kirchhain-Niederwald
u n d
- Kirchhain-Schönbach

als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz,
 - für Bestattungen, Ausgrabungen / Entfernungen, Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte und Grabräumungen der Nutzungsberechtigte,
 - diejenige Person, die sich der Stadt Kirchhain gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Nutzungsrechte

1.1 Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.031,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.250,00 €
c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 35 Jahren	1.550,00 €
d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 35 Jahren	2.240,00 €
e) Rasen-Erdgrabstätte (Reihengrab) für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	830,00 €
f) Erdgrabstätte mit Grabumfassung Friedhof Anzefahr (nur Nutzungsrecht)	1.512,00 €
g) Zusatzgebühr für Erdgrabstätte mit Grabumfassung	700,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	40,00 €

- | | |
|---|----------|
| i) Verlängerung der Nutzungsdauer
für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig
pro Jahr | 60,00 € |
| j) Verlängerung der Nutzungsdauer
für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig
pro Jahr | 85,00 € |
| k) Verlängerung der Nutzungsdauer
für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig
pro Jahr | 115,00 € |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für die
Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.040,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte in einer
Urnenkammer zweistellig
für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 1.545,00 € |
| c) Urnengrabstätte für den Friedhof in
Anzefahr u n d Stausebach
(nur Nutzungsrecht) | 1.040,00 € |
| d) Zusatzgebühr für Urnengrabstätte
mit Grabumfassung für den
Friedhof in Anzefahr | 385,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer
für eine Urnenwahlgrabstätte
pro Jahr | 35,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer
für eine Urnenwahlgrabstätte
in einer Urnenkammer zweistellig
pro Jahr | 77,00 € |

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|---|----------|
| a) anonyme Urnengrabstätte für die
Nutzungsdauer von 20 Jahren | 580,00 € |
| b) Rasen-Urnengrabstätte für die
Nutzungsdauer von 20 Jahren | 605,00 € |
| c) Platz für Erinnerungszeichen an
Gedenkstein für 20 Jahre | 32,00 € |

2. Bestattungen, Umbettungen, Einebnungen je Fall

a) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben und Schließen des Grabes)	380,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben und Schließen des Grabes)	628,00 €
c) Gestellung von städtischem Personal während der Beisetzung pro Stunde	30,00 €
d) Erdbestattung einer Urne (Ausheben und Schließen des Grabes)	215,00 €
e) Bestattung einer Urne in einer Urnenkammer	70,00 €

Umbettungen

a) Umbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	nach tatsächlichem Aufwand
b) Umbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	nach tatsächlichem Aufwand
c) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	nach tatsächlichem Aufwand
d) Umbettung einer Urne aus einer Urnenkammer	nach tatsächlichem Aufwand

Einebnung von Grabstellen

a) Einebnung einer Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	180,00 €
b) Einebnung einer Erdgrabstätte einstellig	210,00 €
c) Einebnung einer Erdgrabstätte zweistellig	360,00 €
d) Einebnung einer Erdgrabstätte dreistellig	540,00 €
e) Einebnung einer Erdgrabstätte vierstellig	720,00 €
f) Einebnung einer Erdgrabstätte mit Grabumfassung	360,00 €

g) Einebnung einer Urnengrabstätte	180,00 €
h) Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkammer	180,00 €
i) Einebnung einer Urnengrabstätte mit Grabumfassung	180,00 €

3. **Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung für die Dauer der Nutzungszeit je Jahr**

a) Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	7,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	10,00 €
c) Erdwahlgrabstelle einstellig	10,00 €
d) Erdwahlgrabstelle zweistellig	16,00 €
e) Erdwahlgrabstelle dreistellig	27,00 €
f) Erdwahlgrabstelle vierstellig	37,00 €
g) Erdgrabstätte mit Grabumfassung	11,00 €
h) Urnenwahlgrabstätte	7,00 €
i) Urnengrabstätte mit Grabumfassung	7,00 €

4. **Friedhofsgebäude**

a) Nutzung der Friedhofskapelle Kirchhain-Kernstadt je Nutzung	155,00 €
b) Nutzung der Friedhofskapelle in den anderen Stadtteilen je Nutzung	80,00 €

- | | |
|--|---------|
| c) Benutzung
des Leichenaufbewahrungsraumes /
der Leichenhalle (Stadtteile)
je angefangener Tag | 12,00 € |
| d) Benutzung der Kühlzelle
(Kernstadt)
je angefangener Tag | 15,00 € |

5. **Verwaltungsleistungen (je Fall)**

- | | |
|---|----------|
| a) Bearbeitung einer Genehmigung zur
Ausgrabung einer Leiche | 145,00 € |
| b) Bearbeitung einer Genehmigung zur
Ausgrabung / Entfernung einer Urne | 96,00 € |
| c) Bearbeitung einer Genehmigung zur
Beisetzung ortsfremder Verstorbener
(Ausnahmegenehmigung
gemäß § 3 Abs. 3 Friedhofssatzung) | 48,00 € |
| d) Versand einer Urne | 48,00 € |
| e) Zurückweisung einer Anzeige zur
Errichtung von Einfassungen,
Grabmalen und Abdeckplatten | 48,00 € |
| f) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 5 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 48,00 € |
| g) Ausstellung einer
Urnenaufnahmebestätigung | 48,00 € |

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Rechtsmittel, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain vom 22. April 2013 außer Kraft.

Kirchhain, 17. September 2018

DER MAGISTRAT
der Stadt Kirchhain

(Olaf Hausmann)
Bürgermeister